



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Bayern hat über Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes von der Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht und die Regelung von Kompensationsmaßnahmen im Naturschutzrecht so in Landeskompentenz überführt. Der ältere § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist daher in Bayern nicht anwendbar. Auf dieser Basis wurde für Bayern auch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) erlassen, die seit dem 1. September 2014 in Kraft ist.

Durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) hat der Bund § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes allerdings (fast) wortlautgleich nochmals neu erlassen und dem Bundesumweltministerium neuerlich Verordnungsermächtigung zur Regelung von Kompensationsmaßnahmen erteilt. Würde das Bundesumweltministerium hiervon Gebrauch machen, würde dadurch die Bayerische Kompensationsverordnung von 2013 außer Wirkung gesetzt.

Das Bundesgesetz tritt allerdings entsprechend Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG erst mit einer sechsmonatigen Karenzzeit, also am 11. Februar 2017 in Kraft. Bis dahin können die Länder, wenn sie an ihren Landesregelungen festhalten wollen, das Bundesrecht wiederum durch entsprechend „späteres“ Landesrecht überschreiben und so die Regelungskompetenz in der Hand des Landes halten. Denn nach den Regelungen der Abweichungsgesetzgebung findet immer nur das „spätere“ Gesetz Anwendung (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG).

B) Lösung

Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird unverändert und völlig wortlautgleich nochmals neu erlassen. Er würde damit im Verhältnis auch zum neuen § 15 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz wiederum zum „späteren“ Gesetz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG. Damit würde entsprechend der bisherigen Regelung verhindert, dass durch eine etwaige Bundeskompensationsverordnung die Bayerische Kompensationsverordnung abgelöst würde.

Es bleibt damit für und im Interesse alle Betroffenen in Bayern bei Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit der 2013 gefundenen Regelungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

²§ 15 Abs. 7 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:

Vgl. dazu bereits die Erläuterungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf beabsichtigt keine materielle Rechtsänderung. Er will das für Bayern gefundene Recht in Geltung halten und muss daher nach den Regelungen der Abweichungsgesetzgebung den dafür vorgesehenen Weg gehen.

Die Regelung des Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG bleibt inhaltlich und im Wortlaut völlig unverändert. Sie muss jedoch nochmals neu erlassen werden, um so zum „späteren“ Gesetz im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG zu werden. „Späteres“ Gesetz im Sinne dieser Bestimmung ist das später erlassene Gesetz. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens kommt es insoweit nicht an.

Auf diesem rechtstechnischen Weg bleibt auch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) unverändert in Kraft, und zwar selbst dann, wenn das Bundesumweltministerium künftig auf Basis des § 15 Abs. 7 (Bundesnaturschutzgesetz) BNatSchG Rechtsverordnungen erlassen sollte.

Es bleibt in Bayern daher unverändert bei den bestehenden Regelungen im Kompensationsrecht des Naturschutzes.